

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“  
in der Gemeinde Estorf,  
Landkreis Nienburg (Weser)  
vom 24.10.2014**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Estorfer See“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Norden der Samtgemeinde Mittelweser in der Gemarkung Estorf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser und beim Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 7,67 ha.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Estorfer See“ liegt westlich der Ortschaft Estorf im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es umfasst zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer als Reste eines ehemaligen Weserverlaufs (Altwasser), die über einen Graben miteinander verbunden sind. Im Gewässer dominieren typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften. Sie werden im Verlandungsbereich von typischen Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet. Der Estorfer See ist von Arten des Weidenauwaldes und am Ostufer auch des Hartholzauenwaldes umgeben.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und den Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Estorfer See“ sind Relikte eines alten Weserverlaufes und damit typische Strukturelemente der

Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Überschwemmungen stellen regelmäßig einen Kontakt zur Weser her und beeinflussen die Entwicklung der beiden Stillgewässer sowie deren Artenspektrum.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Altwässern, deren Verlandungsbereiche, standortgerechter Gehölzbestände der Weichholz- und Hartholzaue sowie kleinflächig Grünland als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

- (3) Die Unterschutzstellung der im LSG „Estorfer See“ gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist

die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

– **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**. Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Der verbindende Graben ist in seiner Bedeutung als Flugstraße zwischen den Jagdgebieten zu fördern.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

– **Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- Froschbiss-Gesellschaften** Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

### § 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

- (2) Darüber hinaus ist verboten:

- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.
- (3) Zusätzlich ist in der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) die Intensivierung der fischereilichen und Erholungsnutzung der Stillgewässer,
  - c) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen durchgeführt bzw. alte Befestigungen im vorhandenen Umfang nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erneuert werden,
  - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Stillgewässer und ihrer Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
  - e) zu baden.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine solche Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### **§ 4 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg(Weser) als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
  - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,

- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis,
  - b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,
  - e) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit dem Landkreis Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - f) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
  - g) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
  - h) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde möglichst unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Estorf, Landkreis Nienburg „Estorfer See“ (LSG- NI 22) vom 26.08.1963 außer Kraft.

Nienburg, den 24.10.2014

Landkreis Nienburg (Weser)  
Fachdienst Naturschutz  
Der Landrat

Kohlmeier